

**Förderverein der
Friedrich-Ebert-Oberschule e.V.**

Blissestraße 22, 10713 Berlin



Satzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. März 2002

geändert am 27. Juni 2002

geändert am 5. Juni 2003

geändert am 22. April 2004

geändert am 6. April 2011

geändert am 28. April 2016

050516 Dö

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Friedrich-Ebert-Oberschule e.V.“
- 1.2 Sitz ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen unter der Nummer 221 19 Nz.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere am Friedrich-Ebert-Gymnasium unter anderem durch die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung schulischer Veranstaltungen, Bezuschussung und Unterstützung von Klassenreisen der SchülerInnen, Beschaffung zusätzlicher Lern- und Lehrmittel.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Des Weiteren werden keine konfessionellen oder parteipolitischen Ziele verfolgt.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.4 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, für die in § 2 genannten Ziele einzusetzen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden, mit der zugleich die Satzung anerkannt wird. Sie ist wirksam, wenn sie der / dem Vorsitzenden zugegangen ist und diese / dieser, die / der über die Aufnahme allein entscheidet, die Erklärung nicht innerhalb von zwei Wochen zurückweist. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des dem Zugang der Beitrittserklärung folgenden Monats. Über die Aufnahme bei schriftlich begründeten Einsprüchen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich zu erklären, er wird mit dem Jahresende wirksam. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als zwölf Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt von dem Ausschluss unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres, bei Neueintritt innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt, zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird zusammen mit der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt gegeben.
- 6.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und Beschlussfassung darüber,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über Ausgaben von mehr als 2.500,-- € pro Einzelvorgang
 - i. Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzerinnen / Beisitzer
- 6.3 Sonstige Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Im letzteren Fall haben die Antragssteller die gewünschte Tagesordnung mit dem Antrag dem Vorstand mitzuteilen, welcher die Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wird der / dem Vorsitzenden, oder bei deren / dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6.6 Anträge, die in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung eingebracht werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
 - a. der / dem Vorsitzenden
 - b. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d. der Kassiererin / dem Kassierer
- 7.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Wahlmodus bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.4 Der / die Vorsitzende entscheidet über die Verwendung von Beträgen bis einschließlich 150 €. Über die Verwendung von Beträgen über 150 € bis einschließlich 2.500 € entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB erweitert um KassiererIn und SchriftführerIn gemeinsam.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder, hiervon wenigstens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Der Erweiterte Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzer. Der Vorstand und die Beisitzerinnen / Beisitzer bilden den „Erweiterten Vorstand“.
- 8.2 Die Beisitzerinnen / Beisitzer können vom Vorstand bis auf Widerruf benannt oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
- 8.3 Die Beisitzerinnen / Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

- 9.1 Das Vereinsvermögen, bestehend aus Beiträgen und Spenden, ist ausschließlich für die in § 2 angegebenen Zwecke zu verwenden.
- 9.2 Das Inkasso der Beiträge und die Buchführung obliegen dem / der KassiererIn. Die technische Durchführung regelt der Vorstand.
- 9.3 Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf ein Sonderkonto des Vereins bei einer Bank eingezahlt. Zeichnungsberechtigt ist die / der Vorsitzende unter Gegenzeichnung der Kassiererin / des Kassierers.
- 9.4 Den Empfang der Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen hat der / die jeweilige EmpfängerIn zu quittieren.
- 9.5 Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen gehen in das Eigentum der Schule über.

§ 10 Kassenprüferin / Kassenprüfer

- 10.1 Die Kassenführung und Buchhaltung des Vereins wird einmal im Jahr von zwei Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.
- 10.2 Sie erstatten in der dem **Geschäftsjahr** folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Schriftführer / Schriftführerin

- 11.1 Die Schriftführerin / der Schriftführer fertigt von Sitzungen
 - a. der Mitgliederversammlung
 - b. des Vorstandesein Protokoll, aus dem die Anträge im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein müssen. Die jeweilige Tagesordnung ist dem Protokoll beizufügen.
- 11.2 Alle Protokolle sind von der Schriftführerin / dem Schriftführer oder der Protokollführerin / dem Protokollführer und dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 11.3 Die Protokolle sind von der Schriftführerin / dem Protokollführer gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 12.2 Der Text eines Antrages zur Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich oder die Verfolgung seines Zweckes unmöglich machen, so beschließen darüber zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen eine Frist von mindestens vier Wochen liegen muss. Die Beschlussfassung hat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. In den Einladungen ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 13.2 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat auch in der zweiten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
- 13.3 Eine Rückzahlung der Beiträge oder Spenden findet nicht statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Friedrich-Ebert-Gymnasium oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Liquidation

- 14.1 Zu Liquidatoren des Vereins ist der Vorstand ernannt, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren benennt. Für die Beschlussfassung der Liquidatoren gelten die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß,
- 14.2 Die Auflösung des Vereins ist in einer Berliner Tageszeitung und im Amtsblatt für Berlin bekanntzugeben.